

setzt, welches nach Castorps Auffassung eine Fiktion war, die die streitenden Parteien – die englische, wie die kastilische – vor der Kurie errichteten, um mit Kategorien des kirchlichen Wahlrechts argumentieren zu können. Zweifellos haben die Geschäftsträger beider Parteien ihr Werben um die Gunst des Papstes auf Töne abgestimmt, die einem kanonistischen Rechtsdenken eingängig waren. Sie wären höchst ungeschickt gewesen, hätten sie davon abgesehen, doch konnte dies niemals unter einer völligen Verkehrung der vorausgegangenen Tatsachen geschehen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist namentlich die ausführlichste Quelle zur Doppelwahl von 1257, der Entwurf zu der Bulle *Qui celum*³³ des Papstes Urban IV. vom August 1263, auszuwerten. Ihm ist zu entnehmen, daß die drei rheinischen Erzbischöfe, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen als die maßgeblichen Personen bei der Doppelwahl von 1257 fungierten. Diese Aussage gründet sich aller Voraussicht nach auf die Berichte, die die jeweiligen Parteienvertreter in Übereinstimmung der Kurie erstatteten. Im Falle der Unwahrheit hätten sich beide Seiten also vorher absprechen müssen, mit derselben Lüge vor die Kurie zu treten, oder sie wären zufällig auf dieselbe Idee verfallen. Beides erscheint gleich unwahrscheinlich. In der Frage, wessen Teilnahme an der Wahl von 1257 entscheidend war, dürfte der Spielraum für Wahrheitsverbiegungen überhaupt nicht allzu groß gewesen sein. Man mußte sich hüten, dem Gegner Argumente an die Hand zu geben, die die Rechtmäßigkeit des eigenen Vorgehens erschüttern konnten. Es wäre einem Vabanquespiel gleichgekommen, mit Behauptungen zu operieren, die sowohl vom Gegner, wie von neutralen Zeugen als tatsachenverfälschend zurückgewiesen werden hätten können. Im Wettlauf um die Gunst des Papstes durfte man sich keiner groben Betrugsmanöver überführen lassen.

Da sich gegen die Aussage des Bullenkonzepts über die relevanten Wähler in den zeitgenössischen Quellen weder ein direkter Widerspruch

als Ungereimtheit, daß es nicht an den Papst, sondern an alle Christen des römischen Reiches gerichtet ist. Widersprüchlich erscheint Castorph ferner, daß diese in sich abgeschlossene kanonisch rechtliche Argumentation nicht in der Beweisführung der Partei Richards vor der Kurie auftaucht, wie sie in der Bulle „*Qui celum*“ Urbans IV. vom 27. August 1263 bzw. in deren Konzept wiedergegeben wurde. Als letztes Argument gegen die Glaubwürdigkeit des Wahldekrets, insbesondere seiner Datierung, stellt Castorph S. 90 die Behauptung auf, daß „die englischen Vertreter bis zur Abfassungszeit des Entwurfs von ‚*Qui celum*‘ an der Kurie sicher kein Wahldekret“ vorlegten. So wenig beweiskräftig diese Gedankengänge erscheinen, so sehr fehlen die Gegenbeweise.

³³⁾ Siehe MGH Const. 2, nr. 405, vgl. dazu MGH Epp. saec. XIII 3, nr. 560.